

62.00

Richtlinie für den Strassenbau und -unterhalt inkl. Winterdienst

vom 25. Oktober 2022



Richtlinie für den Strassenbau und -unterhalt inkl. Winterdienst

Inhaltsverzeichnis

<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I Allgemeines	5
1 Grundlagen	5
2 Strassenkategorien	5
3 Definition Strassenbau	5
4 Definition Strassenunterhalt	6
II Bau- und Unterhaltstandards	6
5 Regeln Strassenbautechnik	6
6 Ausbaustandard	6
7 Beleuchtung	6
8 Reihenfolge und Umfang Unterhaltsmassnahmen	7
III Finanzierung und Beiträge	7
9 Rechtliche Grundlagen	7
10 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten von Gemeindestrassen und Gemeindewegen	8
11 Beitragsleistungen der Gemeinde an Gemeindestrassen 3. Klasse sowie Gemeindewege 2. Klasse	8
11.1 Strassenbau	8
11.2 Betrieblicher Unterhalt	9
11.3 Baulicher Unterhalt	9
IV Winterdienst	10
12 Ziele des Winterdienstes	10
13 Zuständigkeiten	10
13.1 Generelle Zuständigkeit	10
13.2 Kantonsstrassen	10
13.3 Gemeindestrassen und Gehwege der Gemeinde	10
13.4 Rad- und Gehwege	10

13.5	Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten	10
13.6	Flurwege, Natur- und Waldstrassen	11
13.7	Freilegen der Hydranten	11
14	Gesetzliche Grundlagen und Normen	11
14.1	Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis	11
14.2	Strassengesetz (StrG)	12
14.3	Strassenverkehrsgesetz (SVG)	12
14.4	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)	12
14.5	Gewässerschutzgesetz (GSchG)	12
14.6	Normen	12
V	Definition und Begriffe Winterdienst	13
15	Winterdienst-Kategorien	13
15.1	Schwarzräumung	13
15.2	Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)	13
15.3	Kein Winterdienst.	13
16	Mitteleinsatz	13
16.1	Räumungstechniken beim Pfaden	13
16.2	Auftauende Mittel	13
16.3	Abstumpfende Mittel	14
17	Klassierung Strassen und Plätze	14
17.1	Kantonsstrassen (hellblau)	14
17.2	Dringlichkeitsstufe (rot)	14
17.3	Dringlichkeitsstufe (gelb)	14
17.4	Dringlichkeitsstufe (grün)	14
18	Vorgaben für den Winterdienst	14
18.1	Arten und Auftreten von Winterglätte	14
18.2	Dringlichkeitsstufen	15
18.3	Winterdienst-Standards	16
19	Massnahmen	16
19.1	Andauernder Schneefall	16
19.2	Wechselhafte Witterung	16
19.3	Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser	16
19.4	Zu treffende Massnahmen	16
20	Schneeabfuhr	17
21	Zuständigkeit	17

22	Vorbereitungsarbeiten	17
22.1	Winterdienstfahrzeug	17
22.2	Schneepfähle setzen	17
22.3	Nachführen der Dokumentationen	17
23	Winterdienstbereitschaft (Pikett)	17
24	Voraussetzungen Winterdiensteinsatz	17
25	Aufgebot und Ausrücken Winterdienst	18
26	Einsatzmittel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
VI	Schneeräumung auf Privatgrundstücken	18
27	Schneeräumung	18
28	Schnee von Privatgrund	18
29	Haftung	18
30	Pflichten der Grundeigentümer	18
30.1	Sträucher und Bäume	18
30.2	Parkierte Fahrzeuge auf öffentlichem Grund	19
VII	Administration Winterdienst	19
31	Rapportwesen	19
32	Unfallverhütung	19
33	Unfall- und Schadenmeldung	19
34	Meldepflicht	19
VIII	Schlussbestimmungen	20
35	Inkrafttreten	20
36	Anpassungen	20

Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt folgende

Richtlinie für den Strassenbau und -unterhalt inkl. Winterdienst

I Allgemeines

1 Grundlagen

Grundlagen für diese Richtlinien bilden das Strassengesetz vom 12. Juni 1998¹ sowie der Strassenplan der Gemeinde Oberuzwil vom 15. November 1993

2 Strassenkategorien

In der Gemeinde Oberuzwil bestehen folgende Strassenklassierungen:

- Kantonsstrassen
- Gemeindestrassen
- Gemeindewege
- Privatstrassen

Diese Strassenkategorien sind in Art. 8 und Art. 9 StrG umschrieben. Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest (Art. 7 StrG).

Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen unterteilt. Diese sind in Art. 8 StrG und dem Gemeindestrassenplan umschrieben.

Die Gemeindewege werden ebenfalls in drei Klassen unterteilt, sie sind in Art. 9 StrG und dem Gemeindestrassenplan umschrieben.

Die Gemeinde Oberuzwil hat die Hoheit über die Gemeindestrassen.

3 Definition Strassenbau

Als Strassenbau gelten Neubau, Ausbau und Korrektur von Strassen nach Art. 31 Abs. 1 StrG. Unter Strassenneubau wird die Anlage einer neuen Strasse verstanden. Von Strassenausbau ist die Rede, wenn eine bestehende Strasse wesentlich verbessert (insbesondere verbreitert), erstmals ein Hartbelag erstellt oder der Strassenunterbau erneuert wird. Strassenkorrektur bedeutet, dass die Linienführung einer bestehenden Strasse (inklusive Verbreiterung oder Verschmälerung) geändert wird.²

Der Strassenbau umfasst Planung, Projektierung und Ausführung.

¹ sGS 732.1; abgekürzt StrG

² Kurzkomentar zum st.gallischen Strassengesetz vom 12. Juni 1988

4 Definition Strassenunterhalt

a) Betrieblicher Unterhalt

Zum betrieblichen Unterhalt gehören insbesondere:

- Schneeräumung
- Kontrolle und Instandhaltung der technischen Einrichtungen
 - Entwässerungsanlagen
 - Kunstbauten
 - Beleuchtung
 - Signalisationen
- Reinigung
 - Schmutzentfernung
 - Reinigung von Schwellen, Querrinnen, Strassengräben und Schächten
- Grünpflege (Abranden, Mähen von Strassenböschungen usw.)
- Kleinere Reparaturarbeiten (Ausbessern von Belagsschäden und Schlaglöchern usw.)

b) Baulicher Unterhalt

Zum baulichen Unterhalt gehören insbesondere:

- Behebung von Schäden grösseren Ausmasses einschliesslich Elementarschäden
- Spurrinnensanierungen
- Fugensanierungen bei Betonbelägen
- Ersatz der Verschleisschicht
- Ersatz von Kunstbauten und Entwässerungsanlagen

II Bau- und Unterhaltstandards

5 Regeln Strassenbautechnik

Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Strassenaufbruchsgesuche sind frühzeitig an die Bauverwaltung zu richten.

6 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und der Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

7 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten (innerhalb eingezonter Gebiete).

- 8 Reihenfolge und Umfang Unterhaltsmassnahmen
Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen auf Gemeindestrassen und Gemeindewegen, soweit die Gemeinde gemäss Strassengesetz dafür zuständig ist (Art. 51 - Art. 54 StrG). Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- III Finanzierung und Beiträge**
- 9 Rechtliche Grundlagen
- Art. 72 StrG
Die Politische Gemeinde trägt die Kosten für den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse sowie Gemeindewege 1. Klasse, sofern keine Beiträge von Grundeigentümern oder Dritten zur Verfügung stehen. Deren Kostentragung wird begrenzt (*vgl. Tabelle unter Art. 10*).
- Art. 73 StrG
Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse und Gemeindewegen 2. Klasse werden von den Grundeigentümern getragen. Sie haben grundsätzlich die gesamten Kosten zu tragen, soweit keine Beiträge durch den Gemeingebrauch seitens der Gemeinde zur Verfügung stehen (*vgl. Tabelle unter Art. 11*).
- Art. 74 StrG
Die Politische Gemeinde leistet Beiträge an Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, soweit den Grundeigentümern durch den Gemeingebrauch verursacht, Kosten entstehen. Dazu zählen Kosten, die infolge des allgemeinen Verkehrs (öffentlicher Rad- oder Wanderweg, Erschliessung Aussichtspunkt etc.) verursacht werden.

- 10 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten von Gemeindestrassen und Gemeindewegen
Die Gemeinde erhebt gestützt auf Art. 72 StrG von den Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

Strassenklasse	Zulasten Grundeigentümer
Gemeindestrassen 1. Klasse und Wege 1. Klasse	
Strassenbau	Bis 50% *
	Bei Bauten und Anlagen mit erheblichem Verkehrsaufkommen bis 100% (Art. 71 StrG).
Strassenunterhalt	-
Gemeindestrassen 2. Klasse	
Strassenbau	In der Regel 100% abzüglich allfälliger Beiträge wegen Gemeingebrauch*
Strassenunterhalt	-

*Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Bei Leitungsbau und -unterhalt sind Beiträge der Werke zu vereinbaren.

- 11 Beitragsleistungen der Gemeinde an Gemeindestrassen 3. Klasse sowie Gemeindewege 2. Klasse

11.1 Strassenbau

An den Neubau, den Ausbau und die Korrektur von Gemeindestrassen 3. Klasse sowie Gemeindewegen 2. Klasse leistet die Politische Gemeinde Beiträge von 0 – 30 % der Gesamtkosten. Es gelten folgende, den prozentualen Anteil gemäss Gemeingebrauch (Art. 17 und 73 StrG) definierende Bemessungskriterien:

Bemessungskriterien	Beiträge
Basiswert (öffentliches Interesse)	5 %
Abgeltung Gemeingebrauch	10 %
Rad-, Fuss- oder Wanderweg von kantonaler oder regionaler Bedeutung	5 %
Strasse / Weg befindet sich innerhalb der Bauzone	5 %
Erschliessung Sportplatz, Schiessstand, Vitaparcours, Aussichtspunkt etc.	5 %

Lesebeispiel: Wenn eine Gemeindestrasse 3. Klasse als Radweg von regionaler/kantonomer Bedeutung definiert ist, innerhalb der Bauzone liegt und zusätzlich eine Vitaparcours-Anlage erschliesst, beteiligt sich die Gemeinde mit 30% an den Baukosten.

Über Ausnahmen zu den oben aufgeführten Bemessungskriterien und den daraus resultierenden Beiträgen entscheidet der Gemeinderat. Bei Leitungsbau und -unterhalt sind die Beiträge der Werke zu vereinbaren.

- 11.2 Betrieblicher Unterhalt
Der betriebliche Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klasse sowie der Gemeindewege 2. Klasse obliegt grundsätzlich den berechtigten Grundeigentümern.

Der Winterdienst wird in diesen Richtlinien separat geregelt.

- 11.3 Baulicher Unterhalt
An den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse sowie Gemeindewegen 2. Klasse leistet die Politische Gemeinde Beiträge von 0 – 30% der Gesamtkosten. Es gelten folgende, den prozentualen Anteil gemäss Gemeindegebrauch (Art. 17 StrG) definierende Bemessungskriterien:

Bemessungskriterien	Beiträge
Basiswert (öffentliches Interesse)	5 %
Abgeltung Gemeindegebrauch	10 %
Rad-, Fuss- oder Wanderweg von kantonaler oder regionaler Bedeutung	5 %
Strasse / Weg befindet sich innerhalb der Bauzone	5 %
Erschliessung Sportplatz, Schiessstand, Vitaparcours, Aussichtspunkt etc.	5 %

Lesebeispiel: Wenn eine Gemeindestrasse 3. Klasse als Radweg von regionaler / kantonaler Bedeutung definiert ist, innerhalb der Bauzone liegt und zusätzlich eine Vitaparcours-Anlage erschliesst, beteiligt sich die Gemeinde mit 30 % an den Unterhaltskosten.

Über Ausnahmen zu den oben aufgeführten Bemessungskriterien und den daraus resultierenden Beiträgen entscheidet der Gemeinderat. Dabei sind insbesondere in der Praxis verbreitete, unkomplizierte Lösungen anzustreben (z.B. Kies wird durch die Gemeinde bezahlt, Grundeigentümer leisten die Arbeit).

Bei Leitungsbau und -unterhalt sind Beiträge der Werke zu vereinbaren.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Zusicherung des Gemeindebeitrages begonnen werden. Arbeiten, welche ohne Beitragszusicherung in Angriff genommen werden, sind nicht beitragsberechtigt.

Die Unterhaltsbelasteten haben für ihre Strassen oder Wege gegenüber der Gemeinde eine bevollmächtigte Vertretung zu bestimmen.

Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens 60 Tage nach der Bauabnahme bei der Bauverwaltung einzureichen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kieslieferungen bis 2'000 Franken pro Sanierungsprojekt und Kalenderjahr.

IV Winterdienst

- 12 Ziele des Winterdienstes
Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen.

Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen (nur Dienstbarkeiten) auf Gemeindegebiet praktisch rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Auftrag der Gemeinde ist, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar zu halten.

Es gilt der Grundsatz «so wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig».

13 Zuständigkeiten

- 13.1 Generelle Zuständigkeit
Für den reibungslosen Winterdienst in der Gemeinde Oberuzwil ist der Einsatzleiter des Unterhaltsdienstes zuständig. Er trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide.
- 13.2 Kantonsstrassen
Der Kanton unterhält die Kantonsstrassen.
- 13.3 Gemeindestrassen und Gehwege der Gemeinde
Die politische Gemeinde besorgt den Unterhalt der Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse. Sie kann den Unterhalt von Gemeindestrassen dritter Klasse ganz oder teilweise selber besorgen. Sofern mehr als drei ganzjährig bewohnte Liegenschaften (keine Wohnungen) an einer Gemeindestrasse 3. Klasse liegen und die Strasse geteert ist, besorgt die Gemeinde Oberuzwil den Winterdienst.
- 13.4 Rad- und Gehwege
Die politische Gemeinde besorgt die Reinigung und den Winterdienst der Rad- und Gehwege entlang den Kantonsstrassen.
- 13.5 Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten
Die Eigentümer der Anlagen besorgen den Unterhalt der Privatstrassen, privaten Parkplätzen und Zufahrten selbst.

- 13.6 Flurwege, Natur- und Waldstrassen
Bei Flurwegen, Natur- und Waldstrassen erfolgt kein Winterdienst.
- 13.7 Freilegen der Hydranten
Die Wasserkorporation ist für das Freilegen der Hydranten verantwortlich.

14 Gesetzliche Grundlagen und Normen

- 14.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis
Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) über die Werkeigentümerhaftung. Eine Strasse oder ein Gehweg ist ein Werk im Sinne der Bestimmung des Bundeszivilrechts und demnach so zu unterhalten, dass es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, genügende Sicherheit bietet. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Winterdienst.

Das Bundesgericht kommt in einem wegweisenden Fall zum Entscheid, dass der blosser Umstand, dass sich im Zusammenhang mit Glatteis und Schneeglätte auf einem Fussweg oder auf einer Strasse ein Unfall ereignet, nicht zwingend auf einen mangelhaften Unterhalt im Sinne von Art. 58 OR schliessen lässt. Das Strassennetz kann wegen seiner Ausdehnung nicht in gleicher Masse unter Kontrolle gehalten werden wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Mitteln und zu den übrigen Auslagen stehen. Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind (BGE 20/2009 Urteil vom 23. März 2009 der I. zivilrechtlichen Abteilung).

Die Rechtsprechung hat unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit in langjähriger Praxis folgende Regeln entwickelt:

- Auf Autobahnen werden die Schwarzräumung und der Einsatz von Taumitteln vorausgesetzt.
- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleinen Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümerin grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteisbekämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen wie Brücken unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit auch ausserorts als mangelhaften

Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde die Werkeigentümerin schadenersatzpflichtig.

- Durch das Aufstellen der Warntafel «Reduzierter Winterdienst» kann die Werkeigentümerhaftung nicht wegbedungen werden.
- Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen eines schriftlich festgehaltenen Winterdienstkonzeptes unerlässlich.

14.2 Strassengesetz (StrG)

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benutzt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen (Art. 25 StrG). Unterhaltspflichtig sind die Gemeinden. Die kantonalen Strassen und die kantonalen Rad- und Fusswege werden vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen unterhalten.

14.3 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Für die Führer/innen von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 SVG).

14.4 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden.

14.5 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Art. 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumitteln.

14.6 Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Oberuzwil richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand dieses Winterdienstkonzeptes sind.

V Definition und Begriffe Winterdienst

15 Winterdienst-Kategorien

15.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

15.2 Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

Verkehrsflächen mit reduziertem Winterdienst werden entsprechend gekennzeichnet.

15.3 Kein Winterdienst.

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

16 Mitteleinsatz

16.1 Räumungstechniken beim Pfaden

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr).

Beim Pfaden der Fahrbahn muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird.

Bei Überführungen ist langsam zu fahren, damit der Schnee nicht auf die darunterliegenden Anlagen fällt.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

16.2 Auftauende Mittel

In der Gemeinde Oberuzwil wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt. Angefeuchtete oder flüssige Auftaumittel können optional zum Einsatz gelangen.

- 16.3 Abstumpfende Mittel
Abstumpfende Mittel dürfen ausschliesslich für die Eiskämpfung bei Naturstrassen eingesetzt werden. In erster Priorität kommt Splitt zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Salz verwendet werden.
- 17 Klassierung Strassen und Plätze
- 17.1 Kantonsstrassen (hellblau)
Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsachsen deklariert.
- 17.2 Dringlichkeitsstufe (rot)
In die rote Stufe gehören:
 - Strassen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln befahren werden
 - stark begangene Gehwege/Schulwege
- 17.3 Dringlichkeitsstufe (gelb)
In die gelbe Stufe gehören:
 - Sammelstrassen (sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten)
 - Gehwege
- 17.4 Dringlichkeitsstufe (grün)
In die grüne Stufe gehören:
 - Quartierstrassen
 - Öffentliche Plätze
- 18 Vorgaben für den Winterdienst
- 18.1 Arten und Auftreten von Winterglätte
Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach Entstehungsart wie folgt unterschieden:
- a) Glatteis
Entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
- b) Eisregen
Entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
- c) Eisglätte
Entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0°C absinkt.

- d) Reifglätte
Entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
- e) Schneeglätte
Entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

18.2 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Stufe	Strassentyp	Standard
1	- Notfallachsen	A (rot)
2	- Haupt- und Sammelstrassen - Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln - Fusswegverbindungen zu öffentlichen Gebäuden und Schulhäusern	B (gelb)
3	- Quartierstrassen sowie alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen	C (grün)

Einteilung	Unterhaltungspflichtiger
Kantonsstrassen	Tiefbauamt des Kantons St. Gallen
Trottoirs entlang Kantonsstrassen	Gemeinde Oberuzwil
Gemeindestrassen 1. Klasse, Gemeindestrassen 2. Klasse, Gemeindewege 1. Klasse und öffentliche Parkplätze der Gemeinde	Gemeinde Oberuzwil
Gemeindestrassen 3. Klasse, Gemeindewege 2. Klasse	Grundeigentümer / Gemeinde Oberuzwil
Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten	Grundeigentümer
Flurwege und Waldstrassen	Grundeigentümer
Freilegen der Hydranten	Wasserkorporationen

Zwischen 23.00 Uhr und 04.00 Uhr erfolgt keine Schneeräumung.

18.3 Winterdienst-Standards

Standard	Definition
A	Schwarzräumung (dauerhaft)
B	Schneeglätte vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben
C	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst): Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumitteln stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte). Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine <u>minimale Schneehöhe von 5 cm</u>
D	Kein Winterdienst

19 Massnahmen

19.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufen wiederholt zu Räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufen möglichst bald danach.

19.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

19.3 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahnen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besonderes Augenmerk bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3cm.

19.4 Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Standard					
	A	B		C		D
		Asphalt	Natur	Asphalt	Natur	
Glatteis, Eisglätte oder Reifglätte	Salz	Salz	-	Salz		-
Eisregen	Salz	Salz	-	Salz		-
Schneeglätte	Salz	Bei Bedarf Salz	Bei Bedarf Splitt	Ausnahme Salz	Ausnahme Splitt	-

- 20 **Schneeabfuhr**
 Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden:
 - Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
 - ein weiteres Pfaden verunmöglichen
 - den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern
- Dies gilt zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen usw.
- Zu unterlassen ist:
 - Schneehaufen um Inselschutzpfosten und Hydranten herum aufzutürmen, wenn dadurch die Sicherheit beeinträchtigt wird
 - Schnee in Gewässern abzulagern
- Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden.
- Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.
- 21 **Zuständigkeit**
 Die von der Gemeinde bezeichnete oder beauftragte Stelle ist verantwortlich für den Winterdienst. Im Einsatzplan wird die jeweils für eine Periode diensthabende Person benannt.
- 22 **Vorbereitungsarbeiten**
- 22.1 **Winterdienstfahrzeug**
 - Winterräder montieren (zusätzlich bei Bedarf Ketten)
 - Schneepflug montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren
 - Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren
 - Salzstreuer bereitstellen und kontrollieren
- 22.2 **Schneepfähle setzen**
 Dort, wo die Strassen bei Schneefall nicht mehr zu erkennen sind, werden Markierungspfähle gesetzt.
- 22.3 **Nachführen der Dokumentationen**
 - Einsatzplan für den Winterdienst erstellen
 - Auftrag und Koordination mit den Privatpersonen sicherstellen
 - Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren
 - Merkblätter aktualisieren
- 23 **Winterdienstbereitschaft (Pikett)**
 Die Winterdienstbereitschaft gilt von Ende Oktober (KW 44) bis Mitte April (KW 16).
- 24 **Voraussetzungen Winterdiensteinsatz**
 Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.
 - b) Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
 - c) Neuschnee (beginnender Schneefall)
 - d) Tauwetter (Gewährleistung des Wasserabflusses, Strassensammler freilegen)
- 25 Aufgebot und Ausrücken Winterdienst
Die Gemeinde Oberuzwil organisiert den Pikettdienst selbständig. Die verantwortliche Person (gemäss Pikettplan) überprüft und beurteilt die Witterungssituation. Sofern nötig, nimmt sie Rücksprache mit der Leitung Werkhof oder Bauverwaltung und bietet je nach Absprache weitere Mitarbeitende für die nötigen Einsätze auf.
- VI Schneeräumung auf Privatgrundstücken**
- 26 Schneeräumung
Grundsätzlich werden private Strassen und Grundstücke nicht durch die Gemeinde gepfadet. Ausnahmen (Weissräumungen) sind möglich, wenn private Strassen
- mindestens 3.50 Meter breit und geteert, entweder durchgehend oder mit einem genügend grossen Kehrplatz ausgebaut sind
 - durch die Strasse mehr als drei ganzjährig bewohnte Liegenschaften erschlossen werden.
- 27 Schnee von Privatgrund
Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist der Mehraufwand im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern zu verrechnen. Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.
- 28 Haftung
Schlecht unterhaltene Privatstrassen können vom obligatorischen Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass Bauwerke durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden können (Belag und Randabschlüsse). Die Politische Gemeinde und die Vertragsfahrer haften nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind. Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag und Randabschluss) werden abgelehnt.
- 29 Pflichten der Grundeigentümer
- 29.1 Sträucher und Bäume
Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der

Grundeigentümer. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

- 29.2 Parkierte Fahrzeuge auf öffentlichem Grund
Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

VII Administration Winterdienst

- 30 Rapportwesen
Die Einsatzleitung ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einem bestimmten Zeitpunkt bedient worden ist. Er enthält mindestens:
- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
 - Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit
 - Wetterverhältnis, Temperatur
 - Benutztes Fahrzeug
 - Besondere Vorkommnisse
- 31 Unfallverhütung
Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz den Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.
Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) einzusetzen.
- 32 Unfall- und Schadenmeldung
Sind Mitarbeitende an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so sind die Finanzverwaltung und Bauverwaltung sofort zu benachrichtigen und Fotos einzureichen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Körperverletzungen und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeuginnen und Zeugen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.
- 33 Meldepflicht
Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmungen sind der Leitung Werkhof sofort zu melden, die sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterleitet.

VIII Schlussbestimmungen

34 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2022 in Kraft.

35 Anpassungen

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen. Insbesondere Veränderungen der Gesetzgebung, beispielsweise des kantonalen Strassengesetzes, können zu Anpassungen dieser Richtlinie führen.

Oberuzwil, 25. Oktober 2022

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat



Cornel Egger
Gemeindepräsident



Sandra Wagner
Ratsschreiberin